



Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße | An der Kreuzmühle 2 | 76829 Landau

An alle Eltern der Fahrschüler der
Gymnasien Klassen 11 bis 13
Fachoberschule
Höhere Berufsfachschule
im Landkreis Südliche Weinstraße

Abteilung:	Schulen
Dienstgebäude	Albert-Einstein-Straße 29 76829 Landau
Bearbeiter:	Frau Rinck/Frau Starck
Telefon:	06341 940-171 / 173
Telefax:	06341 940-7171
E-Mail:	susanne.rinck @suedliche-weinstrasse.de

Infobrief für das Online-Antragsverfahren für Schülerfahrkarten Sekundarstufe II

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem kommenden Schuljahr besucht Ihr Kind/besuchen Sie eine Fachoberschule, eine (Höhere) Berufsfachschule oder die Klassen 11 bis 13 eines Gymnasiums.

Dem Landkreis Südliche Weinstraße obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler u. a. zu den weiterführenden Schulen im Landkreis Südliche Weinstraße zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist (§ 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz).

Da Ihr Kind/Sie nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet ist/sind, gilt als gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Fahrtkosten § 69 Abs. 8 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenze bei der Schülerbeförderung. Nach § 1 dieser Verordnung werden die Fahrtkosten nur übernommen, wenn das Jahresbruttoeinkommen der Familie unter der für Sie zutreffenden Einkommensgrenze liegt.

Die **Einkommensgrenze** (Bruttojahreseinkommen der Familie minus Werbungskosten) beträgt für Schüler/innen im Haushalt

	der Eltern od. Elternteil mit Partner	eines Elternteils	
ein Kind	26.500 Euro	22.750 Euro	
zwei Kinder	30.250 Euro	26.500 Euro	
drei Kinder	34.000 Euro	30.250 Euro	usw.

Das maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr. Auf Antrag kann auch das letzte Kalenderjahr oder das Jahr in dem das Schuljahr beginnt berücksichtigt werden. Anträge, die im Laufe eines Schuljahres eingehen, werden ab Antragstellung berücksichtigt.

Sollten Sie unter der für Sie zutreffenden Einkommensgrenze liegen, ist ein Eigenanteil von derzeit 34,00 Euro je Monat für 10 Monate zu zahlen. Dieser Eigenanteil kann unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.

Ist das Bruttojahreseinkommen der Familie höher als die für Sie geltende o. g. Einkommensgrenzen ist die Fahrkarte selbst zu bestellen und Sie erhalten keinen Zuschuss zur Schülerbeförderung.

Die Anträge auf Übernahme der Fahrtkosten können Sie für das kommende Schuljahr bis spätestens 1. Juni über die Homepage der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unter (Menü / Ihre Kreisverwaltung / Jugend, Soziales, Gesundheit & Schulen / Schülerbeförderung / Fahrkartenantrag Sek. II (Klassen 11 – 13) stellen. Ein Foto ist nicht erforderlich.

Den Schülerinnen und Schülern werden die Fahrkarten zugesandt. Für die Fahrten mit dem Deutschlandticket muss ab dem Alter von 16 Jahren ein Schülerschein mit Bild oder ein Personalausweis mitgeführt werden. Auch sollten die Inhaber eines RNV-Tickets den Namen auf der Rückseite vermerken.

Der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ist unbedingt und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, ein Schulwechsel erfolgt oder die Beförderung aus sonstigen Gründen entfällt.

Auf der Homepage der Kreisverwaltung erhalten Sie auch weitere Information zum Ausfüllen des Antrages. Die Onlinebeantragung garantiert eine schnelle Bearbeitung und ermöglicht auch das elektronische Beifügen notwendiger Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise). Falls Sie keine Möglichkeit haben, Anhänge einzuscannen, können diese auch direkt an die Kreisverwaltung, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau gesandt werden. Sie erhalten nach erfolgreicher Antragstellung eine Bestätigungsmail zugesandt.

Falls Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung steht, kann die Antragstellung auch in den Schulsekretariaten oder der Kreisverwaltung (nach vorheriger Terminabsprache) vorgenommen werden.

Wir beraten Sie auch gerne telefonisch:

Frau Rinck Telefon: 06341 – 940171 Montag bis Mittwoch
Frau Starck Telefon:06341 – 940173 Montag bis Freitag (vormittags)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rinck
Abteilung Schulen